



## **Der Streit um Frauenrechte und das Personenstandsrecht:**

### **Testfall für die Demokratie im Irak**

**Layla Al-Zubaidi, März 2009**

Heinrich-Böll-Stiftung, Büro Mittlerer Osten, Beirut / Libanon

Krieg, internationale Sanktionen und die zunehmende Politisierung ethnischer und religiöser Identitäten seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Jahre 2003 haben zu erheblichen Rückschlägen für die soziale Position der Frauen im Irak geführt. Darüber hinaus drohen im Rahmen der Auseinandersetzungen über die neue irakische Verfassung und des fundamentalen Konflikts über die Rolle religiöser Normen weitere empfindliche Rückschritte durch die von religiösen Parteien geforderte Einführung eines in der Sharia begründeten Familien- bzw. Personenstandsrechts.

Personenstands- oder Familienrecht im muslimischen Kontext sind diejenigen Gesetze, die basierend auf islamischem Recht (*Sharia*) Angelegenheiten der Eheschließung und -scheidung, des Sorgerechts für Kinder und der Erbfolge und -anteile regeln. Im Gegensatz zu vielen anderen, oft symbolischen Debatten über den Einfluss der Religion auf Staat und Gesetz wirken sich Entscheidungen über das Personenstandsrecht ganz praktisch auf das Alltagsleben und Miteinander der Menschen in der arabischen Welt aus - besonders und überwiegend nachteilig auch auf die Rechte von Frauen.

„Reformen“ in diesem Sinne implizieren die Möglichkeit, dass die religiösen Autoritäten Autonomie in der Festlegung und Implementierung der Normen des Familienrechts für die verschiedenen religiösen Gemeinschaften erhalten. Diese

Debatte wird im Irak ausgesprochen kontrovers geführt. Religiöse und politische Sprecher der schiitischen und sunnitischen Gemeinschaften und säkulare Akteure streiten sich erbittert über die Frage, ob die bis heute zuständigen staatlichen Personenstandsgerichte in *Sharia*-Gerichte umgewandelt werden sollten. Hintergrund dieser Auseinandersetzungen ist die grundsätzliche Frage, wie der neue irakische Staat in Zukunft seine Bürger definieren wird: Werden sie vor Staat und Gesetz in erster Linie individuelle Staatsbürger sein, oder vor allem Angehörige religiöse Gemeinschaften und tribaler Verbände? Bei dem politischen Tauziehen um Personenstandsfragen und Frauenrechte handelt es sich damit nicht „nur“ um einen Streit über Ehe- und Familienangelegenheiten, sondern vor allem auch um ein Ringen um die Prinzipien von Demokratie, gleichberechtigte Staatsbürgerlichkeit und Rechtsstaatlichkeit.<sup>1</sup>

### **Frauen im Irak: Zurück in die Zukunft**

Die Dynamik der mit dem Sturz des Baath-Regimes im Jahre 2003 entfesselten Konflikte setzt besonders Frauen Gewalt und Diskriminierung aus. Politische Gewalt nimmt oft die Form systematischer Misshandlung und Vergewaltigung von weiblichen Angehörigen politischer Widersacher an (durch Milizen ebenso wie durch „Sicherheitskräfte“ des irakischen Staates). Allzu oft ist allein schon die Zuordnung zu der einen oder anderen konfessionellen oder ethnischen Gruppe Motivation für solche Gewalt. Gruppierungen, die die Durchsetzung regressiver Auslegungen religiös begründeter Verhaltensnormen als Teil ihrer politischen Agenda betrachten, haben den Spielraum für die Präsenz von Frauen im öffentlichen Raum dramatisch reduziert. Irakische Frauen sind heute gezwungen, sich an einen konservativen Kleidungscode zu halten; viele wurden bereits aufgrund „unislamischen“ Verhaltens und/oder Bekleidung ermordet. Frauen mit öffentlichem Profil wie Politikerinnen, Ärztinnen, Akademikerinnen und Aktivistinnen werden ebenso gezielt bedroht und zuweilen ermordet wie Frauen und Männer die sich der zunehmenden Geschlechtertrennung im öffentlichen Raum widersetzen. Frauen werden zudem Opfer sexueller Gewalt durch die

irakischen Sicherheitskräfte, Besatzungstruppen und bewaffnete Banden<sup>2</sup> sowie von Entführungen und Verschleppung in die Prostitution, insbesondere in die Nachbarländer.<sup>3</sup>

Laut Statistik sind ca. 90 Prozent aller Opfer der (bürger)kriegerischen Auseinandersetzungen im Irak Männer; im Ergebnis ist eine wachsende Anzahl von Frauen allein für das Auskommen ihrer Familien zuständig.<sup>4</sup> Dies gilt auch für die irakischen Flüchtlinge: Dem *Iraqi Red Crescent* zufolge sind ca. 70 Prozent der Flüchtlinge Frauen und Kinder unter 12 Jahren.<sup>5</sup> Da dem Großteil der Flüchtlinge in den Aufnahmeländern der Region der Arbeitsmarkt verschlossen ist, sehen zahlreiche Frauen ihren einzigen Ausweg darin ihre Familien durch Prostitution zu ernähren bzw. zwingen Familien ihre Töchter in die Prostitution.<sup>6</sup>

Gewalt in der Familie ist ein alarmierendes, im Anstieg begriffenes Phänomen und sowohl Ausdruck patriarchaler Machtverhältnisse als auch Spiegel der trüben Realität. Trotz der verbesserten Sicherheitslage scheinen Ungewissheit über die Zukunft, desolate Lebensbedingungen, hohe Arbeitslosigkeit und folglich ein generelles Gefühl der Frustration und Ohnmacht zur Zunahme häuslicher Gewalt zu führen. Bereits kurz nach Kriegsende - und nach 12 Jahren internationaler Sanktionen - berichteten bei einem von *Physicians for Human Rights* durchgeführten Survey im Südirak 50 Prozent der Befragten von familiärer Gewalt in der Form von Schlägen, Folter oder gar Mord.<sup>7</sup> Laut einer jüngeren, im Jahr 2008 durchgeführten Umfrage unter irakischen Frauen bezeugten zwei Drittel der Befragten dass Gewalt gegen Frauen stark zugenommen habe und führten als Gründe an, dass der Respekt für Frauenrechte gesunken sei und das Besitzdenken gegenüber Frauen zugenommen habe.<sup>8</sup> Auch in den Flüchtlingshaushalten wird familiäre Gewalt dem UNHCR zufolge in Besorgnis erregendem Ausmaß beobachtet.<sup>9</sup> Wenn in Krisensituationen soziale Ausgleichsmechanismen versagen, scheint die Familie der Bereich zu sein, in dem Männer ihr unterminiertes Selbstwertgefühl durch Betonung ihrer Machtstellung erhalten. Der Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung im Irak,

die Unterwanderung staatlicher Institutionen durch Milizen und die Abwesenheit von Rechtsstaatlichkeit unterstützten solche Trends.

### **Historischer Rückblick**

Dabei waren irakische Frauen lange unter den regionalen Pionieren der Gleichstellung, oder zumindest beim Abbau der offensichtlichsten Diskriminierungen. Bereits im Jahr 1948 wurde im Irak eine Frau in den Richterrang erhoben, 1959 mit Dr. Naziha Al-Dulaimi, Präsidentin der einflussreichen Frauenrechtsorganisation *League of Iraqi Women*, eine Frau zur ersten Ministerin in der arabischen Welt ernannt. Al-Dulaimi war maßgeblich an der noch im gleichen Jahr verabschiedeten, grundlegenden Reform des Personenstandsrechts beteiligt, mit der Irak auf diesem Gebiet zum Vorreiter in der Region wurde. Gleichberechtigung von Mann und Frau gehörte auch zu den ideologischen Grundsätzen der Baath-Partei und erhielt 1970, zwei Jahre nach der Machtergreifung, sogar Verfassungsrang; im Jahre 1980 schließlich erhielten die irakischen Frauen das Wahlrecht. Im Jahre 1989 bestand die irakische Nationalversammlung immerhin zu fast 11 Prozent aus Frauen, mehr als in vielen europäischen Ländern zu jener Zeit.<sup>10</sup> Die Missachtung jeglicher demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien in den langen Jahren des Baath-Regimes ließ das Wahlrecht und eine effektive politische Partizipation von Frauen jedoch eher als Farce denn als reale Option erscheinen. Politische Aktivistinnen in der Opposition sowie die weiblichen Familienangehörigen von Dissidenten waren zudem brutalen Menschenrechtsverletzungen und systematischer sexueller Folter und Ausbeutung ausgesetzt.

Dennoch haben irakische Frauen zumindest in den frühen Dekaden des Baath-Regimes von der staatlichen Entwicklungspolitik profitiert, solange sie sich der offiziellen Linie nicht widersetzten. Während des Erdöl- und Wirtschaftsbooms in den 1970er und frühen 1980er Jahren wuchs die Mittelklasse, Arbeitskräfte waren gefragt. Im Jahr 1976 waren immerhin ca. 40 Prozent der Lehrer- und 30 Prozent der Ärzteschaft sowie 15 Prozent aller Beamten weiblich.<sup>11</sup> Im

öffentlichen Sektor wurden Frauen gleiche Berufschancen, einjähriger Mutterschaftsurlaub und Schutz vor sexueller Belästigung gesetzlich eingeräumt. Mit einer Reihe von Maßnahmen investierte der irakische Staat als einziger in der Region bewusst in die Alphabetisierung und Ausbildung von Frauen und Mädchen. Männern, die ihre Ehefrauen oder Töchter vom Schulbesuch abhielten, drohten sogar Haftstrafen. UNESCO-Angaben zufolge waren bereits 1987 75 Prozent der irakischen Frauen alphabetisiert.<sup>12</sup>

Während des Iran-Irak Kriegs (1980-1988) wurden männliche Arbeitskräfte knapp und Frauen nahmen zunehmend Positionen ein, die zuvor Männern vorbehalten waren - als Offizierinnen im Militär, Bauleiterinnen und Ingenieurinnen im Ölsektor. Tausende von Frauen wurden zu Witwen und damit zu den alleinigen Entscheiderinnen und Ernährerinnen im Haushalt. So avancierten irakische Frauen in dieser Zeit im regionalen Vergleich auch zu den am besten ausgebildeten und professionellsten.

Während dieses blutigen Kriegs militarisierten sich Staat und Gesellschaft jedoch zunehmend und der Rolle von Frauen als „Mütter“ zukünftiger Soldaten wurde immer mehr Bedeutung beigemessen.<sup>13</sup> Ab Kriegsende 1988 wurden Frauen dann zunehmend entmutigt, Stellen im öffentlichen Sektor anzunehmen bzw. zur Frühpensionierung und „Rückkehr nach Hause“ aufgefordert, um Platz für Kriegsveteranen zu machen.<sup>14</sup> Wirtschaftliche Engpässe kündigten sich bereits in den 1980er Jahren durch die hohen Kriegskosten und den niedrigen Ölpreis an. Die Invasion Kuwaits im Jahr 1991, der anschließende erste Golfkriegs sowie die zunehmende politische Repression nach innen und Isolation nach außen führten schließlich zu einem steilen wirtschaftlichem Abstieg.

Das verheerende Wirtschaftsembargo in den 1990er Jahren kostete nicht nur Hunderttausenden von Irakern das Leben, sondern führte auch zu einer erheblichen Entwertung der Rolle von Frauen. Angesichts schrumpfender öffentlicher Sozialdienstleistungen sowie wachsender Arbeitslosigkeit erforderte die Befriedigung der unmittelbaren Grundbedürfnisse in den meisten Familien einen immer größeren Aufwand, der überproportional von Frauen geleistet

wurde. Viele Frauen mussten ihre Ausbildung aufgeben und verloren ihre Arbeitsstellen im formellen Sektor, dessen Gehälter bereits durch die hohen Inflationsraten viel an Wert verloren hatten. Mehr und mehr Frauen büßten ihre ökonomische Unabhängigkeit ein und fanden sich auf ihre traditionelle Rolle im Haushalt zurückgedrängt. UNDP-Zahlen zufolge fiel die weibliche Beschäftigungsquote von 23 Prozent vor 1991 (die höchste in der Region) auf nur noch 10 Prozent im Jahr 1997.<sup>15</sup> Wenn sich Familien die Kosten für die Ausbildung der Kinder nicht mehr leisten konnten, wurden Mädchen in der Regel zuerst von Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Alphabetisierung von Frauen ging deutlich zurück,<sup>16</sup> laut UNICEF besteht mittlerweile ein krasses Bildungsgefälle zwischen den Geschlechtern: Mädchen bleiben doppelt so häufig wie Jungen der Schule fern.<sup>17</sup> Damit ist der Irak heute eines der wenigen Länder der Welt, in denen Mütter besser ausgebildet sind als ihre Töchter.<sup>18</sup>

Auch auf rechtlicher Ebene wurden viele der zunächst erzielten Fortschritte rückgängig gemacht. Nach dem verlorenen Golfkrieg und dem folgenden ökonomischen Niedergang hofierte das Regime von Saddam Hussein zunehmend tribale und religiöse Führer, um so seine kompromittierte Legitimation zu erneuern. In der Folge wandte sich das Regime mehr und mehr von den modernistischen und säkularen Elementen der Baath-Ideologie ab und erlaubte eine Wiederbelebung der mit dem Sturz der Monarchie abgeschafften tribalen Justiz. Stammesoberhäupter und -tribunale gewannen damit wieder partielle Jurisdiktion über Angelegenheiten des Personenstands. Frauen wurden vom Richterberuf ausgeschlossen, diskriminierende Gesetze wieder eingeführt und gewonnene Frauenrechte erneut eingeschränkt.

### **Frauenrechte zwischen *Sharia* und Säkularismus**

Ohnehin war die Realität stets hinter der in der Verfassung von 1970 verankerten Gleichstellung zurückgeblieben. Der Irak hat zwar bereits vor mehr als zwei Dekaden die Konvention zur Eliminierung jeglicher Formen von Diskriminierung gegenüber Frauen (CEDAW)<sup>19</sup> unterzeichnet und ratifiziert, dabei jedoch wie die

meisten arabischen Staaten Vorbehalte angemeldet, die sich insbesondere auf das Personenstandsrecht beziehen - und damit genau auf jene Bereiche, die Frauen besonders empfindlich betreffen.<sup>20</sup> Auch das im regionalen Kontext vergleichsweise progressive irakische Personenstandsrecht erklärt Frauen weiterhin zu Bürgerinnen zweiter Klasse.

Bis heute ist das Personenstandsgesetz (*Civil Affairs Law*) Nr. 188 von 1959 in Kraft, das von der ersten republikanischen Regierung unter Abdul Karim Qasim nach dessen Putsch gegen die irakische Monarchie eingeführt wurde.<sup>21</sup> Erste Anläufe zu einem solchen zivilen Regelwerk waren schon in 1940er und 1950er Jahren versucht worden, damals jedoch am Widerstand religiöser und konservativer Kreise gescheitert - Frauen waren damals noch gänzlich aus dem legislativen Prozess ausgeschlossen. Die anfängliche, auf Modernisierung und Reform ausgerichtete Aufbruchstimmung nach Begründung der Republik erlaubte im Jahre 1959 die Etablierung eines Sonderausschusses zur Erarbeitung eines zivilen Personenstandsrechts unter Federführung der *Iraqi Women League*, an dem neben Dr. Naziha Al-Dulaimi auch zahlreiche weibliche Rechtsanwältinnen beteiligt waren. Das Gesetz wurde verabschiedet, nachdem ein Komitee von Richtern, Rechtsanwälten und Klerikern den Entwurf abgesegnet hatten.

Staatliche Personenstandsgerichte ersetzen die alten *Sharia*-Gerichte und begannen auf der Basis des kodifizierten staatlichen Gesetzes zu urteilen. Das Gesetz legitimiert sich zwar durch religiöse Quellen, basiert jedoch auf einer eklektischen Auswahl der liberalsten religiösen Regulierungen verschiedener islamischer Rechtsschulen und setzt zudem einige mutige Interpretationen und sogar Neuerungen um, die von der *Sharia* abweichen. Damit sicherte es der Frau weitreichende Rechte innerhalb der Familie und eine beachtliche Stellung innerhalb der Gesellschaft. So wurde das legale Heiratsalter auf 18 Jahre angehoben, die Polygamie eingeschränkt und die Eheschließung ohne ausdrückliches Einverständnis der Frau verboten. Frauen wurden mehr Rechte für den Scheidungsfall eingeräumt, insbesondere Anspruch auf eine Abfindung. Bemerkenswert ist, dass weiblichen Nachkommen im Unterschied zu einer

eindeutigen koranischen Vorschrift sogar die gleichen Erbschaftsanteile wie männlichen einräumt wurde.<sup>22</sup>

Dieses provozierte heftigen Widerstand des religiösen Establishments. Kleriker stellten das Gesetz jedoch nur aufgrund seiner freizügigen Auslegung der *Sharia* in Frage, sondern protestierten auch gegen die Vereinheitlichung des Personenstandsgesetzes für alle konfessionellen Gemeinschaften. Insbesondere schiitische Kleriker betrachteten diese Vereinheitlichung als Einschränkung ihrer Freiheit, in ihren Gemeinschaften mit autonomen Institutionen schiitisches Gesetz zu praktizieren, und damit als Zwangsmassnahme und weiteres Zeichen der ungewünschten sunnitischen Vorherrschaft.

Die Baathisten entmachteten Abdul Karim Qasim in einem blutigen Putsch im Jahre 1963, wurden jedoch schnell selbst durch eine um ihre eigene Galionsfigur Abdul-Salam Aref geformte Militärjunta wieder von der Macht verdrängt. Unter dem Einfluss sunnitischer und schiitischer Notabler hob die Junta als ersten legislativen Akt das Gesetz von 1959 auf und beeilte sich, diskriminierende Regelungen wiederzubeleben, insbesondere den durch den Koran vorgegebenen doppelten Erbschaftsanteil für Männer. Politisch aktive Angehörige der demokratischen *Iraqi Women League* fielen Repressalien zum Opfer, wurden inhaftiert, gefoltert und ermordet.<sup>23</sup> Der zweite Putsch der Baathisten im Jahre 1968 erwies sich als dauerhafter und brachte bald den späteren Diktator Saddam Hussein in eine zentrale Machtposition. Das Gesetz von 1959 kam (mit Ausnahme des Erbschaftsparagraphen) wieder zur Anwendung. Obwohl die 1970 verabschiedete Verfassung Diskriminierung auf Grundlage des Geschlechts aufhob, wurden zahlreiche Paragraphen des Personenstandsrechts durch verschiedene im Namen von Saddam Hussein erlassene Dekrete des *Revolutionary Command Council* (RCC) willkürlich und nach politischer Konjunktur modifiziert oder auch annulliert.<sup>24</sup> So schafften einige Anordnungen des RCC frauenfreundliche Bestimmungen in Gesetz und Praxis ab; andere jedoch erweiterten Frauenrechte, wie etwa die im Jahre 1978 eingeführte Regelung, wonach Frauen selbst die Ehescheidung initiieren konnten. Während das Gesetz von 1959 also vielfachen, mehrheitlich für Frauen

nachteiligen Veränderungen unterworfen war, räumt es Frauen heute noch immer mehr Rechte ein als in vielen Nachbarstaaten. Diskriminierende Vorschriften gelten noch immer vor allem im Erb- und Eherecht; auch schützt das Gesetz Frauen kaum vor familiärer Gewalt.

### **Im Namen der Ehre**

Jedoch ist nicht die *Sharia* allein für die Diskriminierung von Frauen verantwortlich. So handelt es sich um einen weit verbreiteten Mythos, dass die Praxis des sog. „Ehrenmords“ religiös sanktioniert und durch die *Sharia* legitimiert sei.<sup>25</sup> Vielmehr ist im Irak - wie in den meisten arabischen Staaten - das zivile Strafrecht die Grundlage für reduzierte Strafmaße oder gar Straffreiheit, wenn das Motiv für ein Tötungsdelikt in einer angeblich durch (meist weibliche) Familienmitglieder bewirkten Verletzung der „Familienehre“ lag.<sup>26</sup> Das Fortgelten solcher Regelungen ist für irakische Frauen eine ganz besonders bittere Pille, haben doch traditionelle Konzepte von „Ehre“ im Rahmen der von Saddam Hussein betriebenen Aufwertung tribaler und konservativer Loyalitätsformen deutlichen Auftrieb erlebt, der sich auch im Strafrecht niederschlug. So wurde im Jahre 1990 per Dekret des RCC Artikel 111 des irakischen Strafrechts eingeführt, der die Gefängnisstrafe für die Ermordung weiblicher Familienangehöriger aus Motiven der „Ehre“ von acht Jahren auf sechs Monate reduzierte. Damit nahm die Zahl der sog. „Ehrenmorde“ stark zu. UNIFEM schätzt, dass mehr als 4000 Frauen im Rahmen dieses Gesetzes ermordet wurden.<sup>27</sup>

Traditionelle Ehrencodes wurden gelegentlich auch für politische Zwecke instrumentalisiert, indem politisch aktive Frauen mit erfundenen Vorwürfen der Untreue erpresst und männliche Angehörige systematisch zum Ehrenmord angestiftet wurden. Doch damit der Grausamkeiten nicht genug: Mit dem unter dem Baath-Regime verabschiedeten Gesetz Nr. 101, das die Todesstrafe über Prostitution verhängte, wurden zudem hunderte von politischen Aktivistinnen und weibliche Angehörige von Dissidenten als „Prostituierte“ öffentlich enthauptet.<sup>28</sup>

Auch wurden einige, eigentlich liberale Elemente des Personenstandsrechts zu politischen Zwecken missbraucht. So wurden Frauen gezwungen, sich von ihren Ehemännern scheiden zu lassen, wenn diese vom Militärdienst desertierten, zum „Feind“ überliefen, oder des Verrats angeklagt wurden. Iraker, die sich von EhepartnerInnen (tatsächlicher oder fiktiver) „iranischer Herkunft“ scheiden ließen, kamen sogar in den Genuss finanzieller Regierungszuwendungen.<sup>29</sup> Die gesetzliche Entwertung von Frauen führte schließlich so weit, dass Frauen im Alter unter 45 Jahren ohne Begleitung eines männlichen Familienmitglieds nicht mehr alleine verreisen durften.<sup>30</sup>

### **Das Personenstandsrechts als symbolisches Schlachtfeld um die Grundpfeiler der neuen gesellschaftlichen Ordnung**

Bei allen Einschränkungen gilt das irakische Familienrecht von 1959 nicht zuletzt durch seine Synthese aus den normativen Systemen von insgesamt 17 verschiedenen, muslimischen und christlichen Gemeinschaften noch immer als vorbildlich. Es ist damit nicht nur eine Säule gesellschaftlicher Koexistenz, sondern leistet ein wertvolles Beispiel für die Möglichkeit, plurale Gesellschaften durch Prozesse der *Integration* zusammenzuhalten - gerade auf einem Feld, das in der Region als unverhandelbare Bastion konfessioneller Gruppenautonomie gilt und - durch aktive Behinderung von Exogamie - entscheidend zur Reproduktion exklusiver ethno-konfessioneller Identifikationen beiträgt.

Die dabei geschlossenen Kompromisse sind konservativen und religiösen Kräften ebenso ein Dorn im Auge wie die Existenz der staatlichen Familiengerichte, deren Richter nicht Kleriker sondern Staatsbeamte sind. Gerne unterschlagen wird dabei jedoch, dass auch das Gesetz von 1959 einen hohen Grad von Flexibilität zulässt. Obwohl es grundsätzlich für alle Iraker gilt, existieren unterschiedliche Gerichte für Muslime<sup>31</sup> und für Nicht-Muslime.<sup>32</sup> Im Falle von Detailfragen oder Meinungsverschiedenheiten können die religiösen Institutionen oder Räte der jeweiligen Gemeinschaft konsultiert werden um zu einer Einigung zu kommen.<sup>33</sup> Zudem müssen die nicht-muslimischen Gerichte

das islamische Erbrecht nicht umsetzen und ein Richter kann die Eheschließung bzw. -scheidung nach schiitischen oder sunnitischen Vorgaben zur Wahl stellen. Behauptungen, wonach das Recht auf freie Ausübung der Religion die Aufhebung dieses Gesetzes erfordere stehen in klarem Widerspruch zur Rechtspraxis. Doch längst geht es um weit mehr als nur die Frage, wie die persönlichsten Belange irakischer Bürger im Einklang mit den Werten einer pluralen Gesellschaft sinnvoll organisiert werden können: Das Personenstandsrecht ist heute ein symbolisches Schlachtfeld im Kampf um die normativen Grundpfeiler der neuen gesellschaftlichen Ordnung.

Irakischen Frauenrechtlerinnen mutet es besonders ironisch an, dass Frauenrechte nun ausgerechnet mit dem Anbruch der ursprünglich als Vorbild für die Region gehandelten „irakischen Demokratie“ in Frage gestellt und bereits lange erreichte Fortschritte rückgängig gemacht werden sollen. Zum Ende des Jahres 2003 verabschiedete der irakische Regierungsrat (IGC) - ein von den USA eingesetztes vorläufiges Gremium mit konsultativer Funktion unter Vorsitz des *Supreme Council for the Islamic Revolution in Iraq (SCIRI)* - Resolution 137, mit der die Abschaffung des Personenstandsrechts von 1959 und stattdessen die Einführung religiöser Gesetze gefordert wurde. Demnach sollten die verschiedenen Gemeinschaften mehr Unabhängigkeit bei der Regulierung des Familienrechts erhalten und konfessionellen Autoritäten sowie Stammesoberhäuptern mehr Freiraum in der Formulierung legaler Grundlagen eingeräumt werden. Logische Konsequenz wäre die Etablierung religiöser anstelle der existierenden staatlichen Familiengerichte, die dann jeweils nur für die Angehörigen der jeweiligen Gemeinschaft (Sunniten, Schiiten, Katholische Chaldäer, Assyrer etc.) zuständig gewesen wären - sowie bis zu zwanzig verschiedene Rechtssysteme. Irakische Analysten wie der Soziologe und Rechtsexperte Sami Zubaida zeigten sich bestürzt:

“Here the story comes full circle. The *raison d'être* of the war in Iraq was the establishment of democracy, human rights and the rule of law. The IGC was established ostensibly as a step in that direction. It is odd then that its first legislative act on the family should be to abolish secular law and establish backward religious authority - and an arbitrary one for that

matter, only bound by the mullahs' and shaikhs' interpretations of the shari'a."<sup>34</sup>

Demonstrationen gegen die Resolution versammelten FrauenrechtsaktivistInnen, PolitikerInnen und säkular eingestellte IrakerInnen im gesamten Land; das kurdische Parlament lehnte die Resolution rundweg ab und bekräftigte seine Absicht an dem bestehenden Gesetz festzuhalten. Sogar moderate islamische Kleriker unterstützten den Protest. Die lautstarken öffentlichen Proteste führten schließlich zu einem Veto des amerikanischen Zivilverwalters Paul Bremer gegen die Resolution des IGC. Damit war die „Reform“ des Familienrechts zwar zunächst vom Tisch - doch in Artikel 41 der im Jahre 2005 verabschiedeten neuen irakischen Verfassung tauchte die Resolution des IGC in ganz ähnlicher Form wieder auf.

### **Islam in der Verfassung - Verfassung des Islam**

Insbesondere schiitische politische Akteure gaben nach dem Sturz Saddam Husseins rasch ihrer Erwartung Ausdruck, dass dem Islam eine bedeutende Rolle im neuen politischen System des Irak einzuräumen sei. Besonders seit der Exekution des populären schiitischen Klerikers Muhammad Baqir Al-Sadr im Jahr 1980 und der brutalen Niederschlagung der Aufstände im Südirak im Gefolge des Golfkrieges 1991 betrachtete eine wachsende Zahl der irakischen Schiiten das Baath-Regime als neuzeitliche Manifestation der für schiitische Spiritualität konstitutiven Unterdrückung durch sunnitische Machteliten. Tyrannei hat in dieser Sicht eine eindeutig sunnitische Färbung und Demokratie impliziert notwendig eine Stärkung des schiitischen Einflusses im Staat. Aus der Sicht der Mehrheit der schiitisch geprägten politischen Parteien erforderte dieses nicht nur ihre eigene Präsenz an den Schaltstellen der Macht, sondern eine Stärkung der Macht (schiitischer) religiöser Normen, die aus dieser Sicht nicht nur grundsätzlich für alle Muslime verbindlich sind sondern auch (zumindest in ihrer korrekten Interpretation) Willkürherrschaft und Tyrannei wirksamer verhindern können als demokratische Verfassungen.

Wie in der gesamten arabischen Welt liegt damit hinter dem Streit um das Personenstandsrecht und die Demokratisierung quasi-„heiliger“ gesellschaftlicher Institutionen eine fundamentale Auseinandersetzung darüber, ob gesellschaftliche Beziehungen von religiös gesetzten - und damit, in konventioneller islamischer Sicht, unveränderlichen - Normen bestimmt werden sollen, oder aber ob solche Normen der demokratischen Entscheidungsfindung im Rahmen übergeordneter - aber, als Ergebnis gesellschaftlicher Diskurse, grundsätzlich wandelbarer - Werte unterliegen sollen. Fürsprecher einer exklusiv religiösen Legitimität sehen offensichtlich im Familienrecht, wo staatliche Macht besonders tief in die Privatsphäre von Individuen und Familien eindringt, eine besonders wirksame Arena für die Inszenierung ihrer Ansprüche auf normative Hegemonie:

*“We have a situation in many countries where most sets of laws are actually based on civil codes, as in Egypt, for example, where all the laws are based on the civil code, **except** for the Personal Status Law. [...] why is it that it's always laws related to the family, to husband and wife, to divorce, to children - why is it that it is **these** laws that are going to have to come from Islamic law, when all the other laws can come from the civil codes?”<sup>35</sup>*

Mit der neuen, im Oktober 2005 in einem nationalen Referendum angenommenen irakischen Verfassung konnten die Vertreter einer solchen zentralen Rolle des Islam im normativen System des irakischen Staates einen entscheidenden Erfolg erzielen: Artikel 2 erklärt den Islam zur offiziellen Staatsreligion und zur fundamentalen Quelle der Gesetzgebung und bestimmt, dass kein Gesetz verabschiedet werden kann, das den „etablierten Anordnungen“ des Islam widerspricht. Über die Frage ob der Islam als lediglich *eine* der Rechtsquellen oder *die* Rechtsquelle in der Verfassung genannt werden sollte wurde monatelang zwischen den (vornehmlich schiitischen) religiösen Parteien auf der einen Seite und säkularen und kurdischen Parteien auf der anderen Seite gestritten. Den Ausschlag zugunsten der Religiösen und damit für den Islam als exklusive Quelle des Rechts gab schließlich ausgerechnet der damalige US-amerikanische Botschafter Zalmay Khalilzad, der so den religiösen Kräften Zugeständnisse in anderen Bereichen abzuhandeln hoffte um den

konfliktreichen Verfassungsprozess zu beschleunigen.<sup>36</sup> Internationale Menschenrechtsinstrumente dagegen, die zunächst ebenfalls als Quelle der Rechtsfindung in der Diskussion waren, finden in der Endversion des Dokuments keine Erwähnung - ein weiterer Rückschlag für Frauen- und Menschenrechte und die im Aufbau befindliche Zivilgesellschaft.<sup>37</sup>

### **Personenstandsrecht á la carte?**

Artikel 41 der neuen Verfassung bestimmt, dass irakische Bürger frei und nach Maßgabe ihrer Religion, Konfession, ihres Glaubens oder eigenen Ermessens über die Regelung ihres Personenstandes bestimmen können und das dieses gesetzlich geregelt werden solle.<sup>38</sup> Aufschlussreich ist, dass dieser Paragraph unter dem Kapitel „*Rights and Freedoms*“ erscheint. Dies lässt darauf schließen, dass die schiitischen Parteien, die in der Formulierung der Verfassung maßgeblich das Wort führten eine autonome Regelung des Personenstandsrechts als eine essentielle Voraussetzung religiöser Freiheit betrachten.

Absehen von der durchaus positiven, aber vagen Bekräftigung religiöser Freiheiten verlangt der wortarme Artikel also nach einer flexiblen Gesetzgebung (ob säkular oder religiös) für Personenstandsfragen. Dies muss nicht, kann aber so interpretiert werden, als bedürfe das vereinheitlichte Gesetz von 1959 einer Erneuerung oder solle gar ganz aufgehoben und durch eine Pluralität verschiedener, jeweils für spezifische Gemeinschaften gültiger Gesetze ersetzt werden. Dies könnte auf ein mehrstufiges System ohne kodifiziertes Gesetz hinauslaufen, etwa mit schiitischen, sunnitischen und nicht-muslimischen Gerichten wie in einigen Golfländern, oder aber auf ein multikonfessionelles System wie im Libanon, wo jede anerkannte konfessionelle Gemeinschaft einer eigenen Gerichtsbarkeit und einem eigenen Gesetzeskodex unterliegt. Wie auch immer: Fragen des Personenstands würden in jedem Falle den unabhängigen Interpretationen religiöser Instanzen und Rechtsschulen anheim gestellt und damit in die Hände von (durchgängig männlichen) Klerikern gelegt.

Eine solche Autonomie religiöser Gemeinschaften und die Koexistenz verschiedener Rechtssysteme mag westlichen Vorstellungen und Prinzipien einer säkularen Staatsordnung widersprechen, ist jedoch als Ergebnis eines demokratischen Prozesses (Ausarbeitung und Verabschiedung der Verfassung durch gewählte Volksvertreter und per Volksabstimmung, Ausarbeitung und Verabschiedung der konkreten Gesetze durch gewählte Politiker) zunächst einmal eine souveräne Entscheidung des irakischen Volkes und steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu universellen Normen - insbesondere wenn das noch zu erarbeitende konkrete gesetzliche Regelwerk die freie Wahl zwischen den diversen religiösen und einer säkularen Variante des Personenstandsrechtes erlauben sollte. In einem religiös diversen Land wie dem Irak droht jedoch ein rechtliches Chaos, gerade auch was Vorschriften betrifft, die direkte Konsequenzen auf den Status von Frauen haben: Angesichts der Vielzahl der Konfessionen und Rechtsschulen würden Frauen nicht nur anders als Männer, sondern auch untereinander unterschiedlich behandelt: Das legale Heiratsalter könnte in den verschiedenen Gemeinschaften zwischen 9 und 18 Jahren variieren. Schiitische Frauen könnten ihren Ehevertrag selbst unterschreiben, während sunnitische Frauen von einem männlichen Vormund (*Wali*) vertreten werden müssten. Frauen würden unterschiedlich bedacht wenn es zum Erb- und Sorgerecht kommt.

Wie eine pluralistische Handhabung praktisch umgesetzt werden soll, bleibt also im Dunkeln: Wie viele verschiedene Wahloptionen kann es realistisch geben? Welche Autoritäten wären befugt diese zu bestimmen? Wer wäre autorisiert bei Kontroversen *innerhalb* der einzelnen Konfessionen zu entscheiden? Wie kann „lawshopping“ (z.B. Konversion zur Vermeidung von Unterhaltszahlungen) wirksam verhindert werden? Welches Gesetz gilt für gemischte Ehen?

Interessant klingt der Vorschlag eines moderaten schiitischen Klerikers und Befürworter des Artikels 41, der ein System mit verschiedenen Gerichten vorschlägt, in dem es auch die Option eines zivilen Gerichts gäbe, an das sich all die Iraker wenden könnten, die religiöse Urteile in ihren Personenstandsfragen gänzlich ablehnen.<sup>39</sup> Probleme wären indes auch hier zu erwarten: Würden die

*Sharia* -Gerichte in ihren Gesetzeskodexen die in der Verfassung verankerte Gleichberechtigung der Frau und Iraks Verpflichtungen in Hinblick auf internationale Konventionen umsetzen? Und wie müsste entschieden werden wenn z.B. ein Familienvater partout für ein *Sharia* - Gericht optiert, während hingegen seine Frau und Töchter dem Zivilgericht den Vorzug geben würden?

Gegner der Konfessionalisierung des Personenstandsgesetzes sehen die Antwort auf all diese Fragen in den Artikeln 13 und 14 der irakischen Verfassung. Ersterer definiert die Verfassung als höchstes Recht im Irak und schließt die Verabschiedung von Gesetzen aus die der Verfassung widersprechen. Letzterer schreibt die Gleichheit aller vor dem Gesetz fest und untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Farbe, Religion, Konfession, Glaube, Meinung, ökonomischem oder sozialem Status. Sie argumentieren daher, dass Artikel 41 gar nicht existieren dürfe, da er der Verfassung grundlegend widerspricht. Hier beißt sich die Katze jedoch in den Schwanz: Wie dann mit der Prominenz des Islams als fundamentale Rechtsquelle in der Verfassung umgehen? Im Irak ist der Disput um das Personenstandsgesetz inzwischen zu einem Politikum angewachsen, der sich um nichts Geringeres als die zukünftige Beschaffenheit des Irak dreht.

### **Politikum Personenstandsrecht - Testfall für die irakische Demokratie?**

Artikel 41 der Verfassung löste einen heftigen Konflikt zwischen schiitisch- und sunnitisch-islamistischen und säkularen Parteien (einschließlich der säkularen kurdischen Parteien) aus. Während die sunnitischen Parteien meinen sich gegen eine Übermacht der bevölkerungsstärkeren schiitischen Seite wehren zu müssen, lehnen die säkularen Parteien die Wiedereinführung religiöser Gesetzgebung rundum ab. So erklärte der säkulare Politiker Hussam al-Aazawi (*National Iraqi List*):

*“To us the article is doing wrong to women, who are the true majority in Iraqi society. The laws of previous Iraqi governments [the Civil Affairs Law of 1959] should be used to give women their complete rights, perhaps with*

*some amendments. State courts should have the final word in marriage and divorce cases, not courts that belong to this or that sect.*<sup>40</sup>

Darüber hinaus befürchten säkulare Kritiker ebenso wie irakische Feministinnen dass eine mögliche Konfessionalisierung des Personenstandsrechts nicht nur negative Folgen für den Status von Frauen sondern auch für den Zusammenhalt des ethno-konfessionellen Mosaiks der irakischen Gesellschaft haben könnte. Sie warnen, dass so die Entstehung einer integrativen irakischen Identität zu unterminiert werde, die auf dem Prinzip der Religionsfreiheit, aber auch auf gleichberechtigter Staatsbürgerlichkeit beruht.<sup>41</sup> Denn letztendlich stellt sich die Frage, wie das hehre Ziel nationaler Aussöhnung verwirklicht werden kann, wenn auf praktischer Ebene die gesellschaftliche Fragmentierung weiter vorangetrieben wird.

Dem Protest der Feministinnen hat sich daher eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen, Parlamentariern und Rechtsanwälten angeschlossen. Als abschreckendes Beispiel gilt der Libanon, wo jede der 18 anerkannten Gemeinschaften eigenen Gesetzen für Eheschließung und -scheidung folgt und wo diese Dualität zwischen staatlicher und religiöser Gerichtsbarkeit die Justiz daran hindert, eine Rolle beim Aufbau eines inklusiven Verständnisses von Staatsbürgerlichkeit zu spielen.<sup>42</sup> Die libanesische Erfahrung verdeutlicht dass die Pluralität von Personenstandsgesetzen Frauen in der Regel zum Nachteil gerät und zur Auseinanderdividierung der verschiedenen gesellschaftlichen Gemeinschaften beiträgt. Zudem stellt sich im Irak die Frage, vor welcher Zukunft gemischte Ehepartner und Familien stünden, die seit Beginn der ethno-konfessionellen „Säuberungen“ sowieso schon um Leib und Leben fürchten müssen.<sup>43</sup> Ohne Zweifel würde eine unterschiedliche Behandlung von Staatsbürgern dem Schließen gemischter Ehen Steine in den Weg legen. Da sich die Religionszugehörigkeit in den meisten Konfessionen vom Vater auf die Kinder überträgt, werden insbesondere Frauen davon abgehalten, außerhalb ihrer Gemeinschaft zu heiraten.

Im Irak wurden Schätzungen zufolge vor Ausbruch des ethno-konfessionellen Bürgerkriegs zu Beginn 2006 immerhin ca. ein Drittel aller irakischer Ehen

zwischen Mitgliedern verschiedener ethnischer und muslimisch-konfessioneller Gemeinschaften geschlossen.<sup>44</sup> Die Bedrohung und Vertreibung (insbesondere sunnitisch-schiitischer) gemischter Familien, die erzwungene Trennung von Ehen oder gar die Ermordung von Familienmitgliedern durch Milizen kappt weitere soziale Verbindungen zwischen den nun teilweise erbittert verfeindeten Gruppierungen.

Ein Gefahrenpotential könnte auch im möglichen Missbrauch der in der Verfassung enthaltenen föderalen Elemente liegen, sollten die verschiedenen Regionen des Irak zur Formulierung eigener Varianten des Personenstandsrechts greifen, um so ihren Anspruch auf Autonomie zu untermauern. Damit könnte es gerade in den traditionelleren Provinzen des Iraks zu weiterem ethno-konfessionellem Zwist und frauenfeindlichen Gesetzgebungen kommen. Parallele Rechtsräume bestehen schon länger: Einige radikale Imame warteten nicht auf legislative Entscheidungen aus der Bagdader *Green Zone*, sondern begannen bereits kurz nach Kriegsende, in einigen Provinzen die *Sharia* zu etablieren.<sup>45</sup> Anlass zur Sorge gibt auch die von den USA verfolgte Strategie, Al-Qaida durch Bündnisse mit sunnitischen Stammesführern zu isolieren und ehemalige Insurgenten in sunnitische Milizen zu rekrutieren. Während die Strategie kurzfristige Erfolge im Kampf gegen die Terrornetzwerke ermöglicht hat erscheint der Schulterschluss langfristig gesehen kaum vereinbar mit der Vision eines modernen und demokratischen Staates. Es erscheint absehbar dass die machtvollen Stämme und Milizen ihre politische Dividende einfordern werden,<sup>46</sup> wozu u.U. auch die Durchsetzung traditionellen Stammesrechts zählen könnte - für Frauen und das gesellschaftliche Miteinander generell eine alles andere als rosige Zukunftsperspektive.

### **FrauenrechtlerInnen in der Zwickmühle**

Die im umstrittenen Artikel 41 geforderten gesetzlichen Regelungen wurden bisher noch nicht vorgelegt. Während sich die Parteien weiter streiten, werben FrauenaktivistInnen für einen geeinten Irak und weisen darauf hin, dass eine

religiös ausgerichtete Gerichtsbarkeit zum Nachteil aller Iraker und besonders aller Irakerinnen sein wird - ganz gleich ob unter schiitischen oder sunnitischen Vorzeichen.

Man mag sich nun fragen, warum ein eher vage formulierter Paragraph wie Artikel 41 solch extreme Bedrohungsszenarien hervorruft und eine politische Einigung unmöglich erscheint. Die Kompromisslosigkeit, mit der viele politische Akteure ihre Ziele durchzusetzen suchen und das Fehlen eines Mindestmasses an Vertrauen in die andere Seite lässt jedoch Schlimmes vermuten. In einem solch konfliktgeladenen Kontext mag eine *eindeutige* Gesetzgebung, die hinter menschen- und frauenrechtlichen Standards zurückbleibt unter Umständen für eine Übergangszeit vorteilhafter sein als Regelungen, die potentiell progressiven Forderungen entgegen kommt (z.B. in dem die Möglichkeit zur freien Wahl zwischen religiösem und säkularen Rechtssystemen eröffnet wird), durch ihrer Unverbindlichkeit jedoch kontroverse Auslegungen ermöglicht und so weiter Öl ins Feuer gießt. So trifft der Kommentar der US-Beraterin Isobel Coleman zur Resolution 137 des IGC auch auf Artikel 41 der Verfassung zu:

*“Resolution 137 was worryingly vague about exactly what form of Islamic regulation would replace the old legislation, although the decree seemed to imply that each Islamic community would be free to impose its own rules on issues such as marriage, divorce, and other important family matters. This ambiguity worried not only women’s groups, but also those who feared that such an Islamic free-for-all would exacerbate sectarian tensions.”<sup>47</sup>*

Ebenso begründete das regionale Büro von UNIFEM seine Ablehnung von Artikel 41 - im Rahmen einer generellen Überprüfung der Vereinbarkeit der Verfassung von 2005 mit internationalen Menschen- und Frauenrechtsstandards - nicht nur mit den zu erwartenden Nachteilen für Frauen, sondern mit der Bedeutung einer einheitlichen Gesetzgebung für den sozialen Frieden:

*“The complex structure of the people of Iraq, belonging to different ethnics groups, sects and religions, is the source of differentiated mentalities, cultures and traditions especially those of clans and tribes. Yet, applying different laws by various courts to different groups within the same state is out of the question as this will only create a larger gap between individuals violating the fundamental human rights especially those granted by*

*international treaties and conventions. Accordingly, and since the current Personal Status Iraqi Code enacted in 1959 is considered to be one of the most developed and advanced codes in the region, that is in conformity with the basic principles of Islam, and this code preserves and insures the basic human rights especially those related to women. We therefore recommend that such an article be omitted from the constitution and be replaced with an article that refers to a unified legislation that will be applied to all Iraqis regardless of their sect, religion, beliefs, ethnicity or gender.*<sup>48</sup>

Auch zahlreiche Vertreter der säkularen irakischen Zivilgesellschaft verteidigen das Gesetz von 1959, verlangen jedoch Veränderungen in Richtung auf vollständige Gleichberechtigung. Solche Forderungen führen jedoch auf dünnes Eis: sollte ein Reformprozess erst einmal in Gang gesetzt werden können angesichts der gegenwärtigen Macht- und Mehrheitsverhältnisse die Ergebnisse keineswegs als sicher gelten. Nicht nur FrauenrechtlerInnen befinden sich in einem Dilemma, auch Vertreter der Justiz müssen sich entscheiden, ob sie in der gegenwärtigen Situation den Forderungen der FrauenrechtlerInnen folgen oder aber alle Energie darauf konzentrieren wollen, den Status quo gegen religiöse Kräfte zu verteidigen.

Das Dilemma setzt sich fort im Umgang mit den „heiligen Texten“, die den „Reform“plänen der Religiösen zugrunde liegen. Angesichts der Stärke der religiösen Parteien und der Verankerung des Islam in der Verfassung müssen Argumentationsstrategien gefunden werden, die existierende oder angestrebte frauenfreundliche Regelungen als vereinbar mit dem Islam erscheinen lassen. Will man sich auf das (lebens-)gefährliche Terrain einer Historisierung der religiösen Texte vorwagen, also argumentieren, dass der Religionsgründer Mohammed die soziale und legale Stellung der Frau gegenüber der vorislamischen Zeit erheblich gestärkt hat und dass mithin volle Gleichberechtigung das eigentliche Ideal des islamischen Wertesystems ist, auch wenn die an eine vormoderne Stammesgesellschaft gerichteten Texte notwendig dahinter zurückbleiben mussten? Oder ist es taktisch klüger, sich an einer Re-Interpretation einzelner Regeln der *Sharia* zu versuchen, bei der zum Erreichen des gewünschten Ergebnis teilweise erhebliche argumentative

Klimmzüge notwendig sind und am Ende vielleicht doch die auf diesem Gebiet wesentlich versierteren Kleriker die Oberhand behalten? Erfahrungen in einigen muslimischen Ländern wie Marokko<sup>49</sup> (eingeschränkt auch in Indonesien) zeigen, dass eine solche Strategie erfolgreich sein kann, wenn der politische Wille zu Reformen in einem ausreichend einflussreichen Teil der Machtstrukturen vorhanden ist. Isobel Coleman sieht den irakischen Fall als wichtigen Test und Richtungsweiser für die Region:

*„Success for women in Iraq would also reverberate throughout the broader Muslim world. In every country where Sharia is enforced, women’s rights have become a divisive issue, and the balance struck between tradition and equality in Iraq will influence these other debates.”<sup>50</sup>*

### **CEDAW: Auf Worte folgt keine Taten**

Wie bereits erwähnt hat der Irak im Jahre 1986 CEDAW unterzeichnet und - wenngleich mit Vorbehalten - ratifiziert. Doch ähnlich wie in vielen anderen arabischen Ländern folgten auf Worte keine Taten. Weder wurden nationale Gesetze im Sinne der Konvention reformiert und frauenfreundlicher gestaltet, noch sind der Mehrheit der irakischen Richter die Details der Konvention überhaupt bekannt.<sup>51</sup> Zudem können die besten Gesetze alleine Frauen nicht zu einer verbesserten gesellschaftlichen Position verhelfen. Zwischen dem *de jure* und *de facto* Status von Frauen besteht eine tiefe Kluft, und Gesetz und Alltag sind oft Lichtjahre voneinander entfernt wie eine Studie der *American Bar Association* zum irakischen Rechtssystem und dessen Anwendung bemerkt: “Arguably the greatest threat to the realization of women’s rights and gender equality lies in the government’s lack of capacity and lack of political will to implement its obligations.”<sup>52</sup>

Die politische Elite und die staatlichen Institutionen müssen daher die Interessen von Frauen ernst nehmen und als ihre Verpflichtung begreifen. Zudem wird ein Erfolg von einem ganzen Bündel an Faktoren abhängen. Dazu gehört die Einbindung progressiver und anerkannter Religionsgelehrter in den Reformprozess, Allianzen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, ein effizienter und

korruptionsfreier Justiz- und Sicherheitssektor mit mehr Frauen als Richterinnen, und die Vertretung von Fraueninteressen im Parlament.

Zwar konnte die von der irakischen Frauenbewegung ursprünglich anvisierte Frauenquote von 50 Prozent (später 40 Prozent) im irakischen Parlament nicht durchgesetzt werden, aber auch die schließlich in der Verfassung bestimmte Quote von 25 Prozent scheint auf den ersten Blick beachtlich.<sup>53</sup> Dieses wird sich jedoch nur positiv auswirken, wenn die weiblichen Abgeordneten eine progressive Frauenpolitik betreiben - was bislang bedauerlicherweise nicht der Fall ist. Vielmehr kam die Mehrheit der Parlamentarierinnen durch religiös-konservative Parteien in ihre Positionen und vertritt entsprechend traditionelle Moralvorstellungen und eine rigide, regressive Auslegung des Islams. Teils haben die einzelnen Parteien sogar bewusst nur verlässlich gehorsame Kandidatinnen aufgestellt, von denen Kritik an den Positionen der Parteiführung nicht zu erwarten ist. Viele dieser weiblichen Gesetzgeberinnen stimmten somit gegen Fraueninteressen, wie etwa bei der Entscheidung über die Verfassung im Jahr 2005. Unabdinglich erscheint daher, nicht nur das säkulare, stark marginalisierte Spektrum zu stärken, sondern auch unter islamischen Akteuren nach feministischen Führungspersönlichkeiten zu suchen bzw. diese zu „kultivieren“.<sup>54</sup>

Ähnliches gilt auch für die Justiz. Auch wenn eine stärkere Präsenz von Frauen in Richterposten nicht unmittelbar in einer gerechteren Urteilsfindung resultieren mag, ist es wichtig, dass mehr Frauen auch als Richterinnen ausgebildet und zugelassen werden. Nach der Etablierung des Bagdader Justizinstituts im Jahre 1976 wurden zwar zunächst einige Frauen aufgenommen und später zu Richterinnen und Staatsanwältinnen ernannt. Im Jahr 1984 jedoch schloss Saddam Hussein Frauen vom Institut aus; nur die Frauen, die bereits ernannt waren, blieben auf ihren Posten. Seit Mai 2003 wurden einige Frauen zu Richterposten zugelassen, allerdings in sehr geringer Anzahl. Außerhalb Kurdistans sind nur etwa 2 Prozent aller Richter Frauen; in Kurdistan ist die Anzahl noch wesentlich geringer. Wichtiger noch, weibliche Richter sitzen meist

nur Jugend- oder Zivilgerichten vor, Personenstandsgerichte bleiben ihnen gänzlich verschlossen.<sup>55</sup>

### **Kontinuität statt Wandel?**

Auch muss sich auf gesellschaftlicher Ebene vieles bewegen. Das irakische Personenstandsrecht verbietet beispielsweise die Zwangsehe. Und doch ist es weit verbreitet, Frauen und Mädchen gegen ihren Willen und sogar unter Androhung von Gewalt zu verheiraten. Die Praxis der „Ehrenmorde“ hat sich seit dem Ende des Saddam-Regimes ungebrochen fortgesetzt und bewirkt unter anderem auch, dass Sexualtäter trotz strikter Gesetze und hoher Strafandrohung kaum mit Verfolgung rechnen müssen, da Angst vor Stigmatisierung und den möglichen Folgen einer angeblichen „Befleckung der Familienehre“ die meisten Opfer von einer Anzeige abhält. Eine im Jahr 2005 vom Frauenministerium durchgeführte Studie zeigte, dass von 400 zwischen 2003 und 2005 dokumentierten Vergewaltigungsopfern mehr als die Hälfte später von ihren Familien ermordet wurden. Zivilgesellschaftliche Organisationen berichten auch, dass einer beträchtlichen Anzahl entführter Frauen und Mädchen die Rückkehr in ihre Familien verweigert oder auch sie ermordet wurden, in der Annahme dass sie von ihren Entführern vergewaltigt oder in die Prostitution gezwungen wurden.<sup>56</sup> In den kurdischen Gebieten wurde der Strafrabatt für „Ehrenmorde“ zwar aus dem Gesetz gestrichen, trotzdem steigt die Anzahl der Opfer. Allein in der ersten Hälfte des Jahres 2008 wurden 206 kurdische Frauen ermordet, 30 Prozent mehr im Vergleich zum Vorjahr. Aus Angst vor tribalen Disputen, manchmal auch um Ehrenmorde zu vermeiden verfolgen Polizei und Justiz sexuelle Gewalt nur selten.<sup>57</sup>

Ein Sinneswandel innerhalb der Gesellschaft und die Demokratisierung sozialer Beziehungen sind daher ebenso unabdingbar wie die Schaffung und Verbesserung der legalen Grundlagen. Die kurdischen Gesetzgeber versuchen auch frühe und erzwungene Ehen und Frauenbeschneidung zu untersagen, sowie Frauen mehr Rechte in der Eheschließung, -scheidung und im

Erbrecht zuzusprechen. Die Reformer selbst räumen jedoch ein, dass es ausgesprochen schwierig wird, solche Vorgaben zu verabschieden, geschweige denn zu implementieren. Die Initiative des kurdischen Innenministeriums, eine Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu lancieren, wird als eine Bedrohung traditioneller Werte angesehen. Die kurdische Parlamentarierin Pakshan Zangana beobachtet:

*"Women are trapped in a moral and cultural tug of war. There are forces trying to pull women into the 21st century. Then, there are other forces pulling women backwards, to keep them as second-class citizens."<sup>58</sup>*

Werden sich Frauenrechte inmitten dieses Spannungsfelds behaupten können? Dies wird davon abhängen, ob diese auf allen Ebenen fest verankert werden oder weiterhin verschiedenen Interessen als Spielball dienen. Irakische Feministinnen wie Sundus Abass kritisieren dass Frauenrechte je nach politischer Konjunktur hervorgeholt oder zurückgedrängt werden:

*The [...] problem with women's issues in Iraq is that when they need her to, the woman works. There is no problem then letting the woman work and drive the car. If all the men have to deal with military forces, and they have to join the army, then the women have to work, and deal with all the family matters, and drive the car, and so on. But when there is no need for this, suddenly there is this man, and he is their political leader. He says, "As for women, it's better for them to be in their houses, and we have to protect her, and we are worried about her, and it's better for her not to work."<sup>59</sup>*

Zu diesem Zeitpunkt hat sich hierin zwischen dem alten Regime und der neuen Ordnung nur wenig zum Besseren verändert. Trotz dieser nüchternen Zwischenbilanz geben die irakischen Frauenrechtlerinnen nicht auf. Einen Hoffnungsschimmer sehen sie in den Ergebnissen der im Januar 2009 durchgeführten Provinzwahlen. An den Wahlurnen wurden insbesondere diejenigen Parteien und Politiker bestraft, die in den vergangenen Jahren hauptsächlich auf die Verteidigung ihrer ethno-konfessionellen Gemeinschaft gesetzt hatten.<sup>60</sup> Auf die Frage, ob sie in Hinblick auf den Status der Frau zuversichtlich sei, hat die irakische Menschenrechtsaktivistin Hanaa Edwar eine deutliche Antwort:

*„Sicherlich war es für Frauen vorteilhaft, dass unter dem Baath-Regime der religiöse Einfluss in Grenzen gehalten wurde. Was dies angeht, haben wir seit 2003 einen gewaltigen Rückschritt erlebt. Dafür besitzen wir heute die Freiheit, unsere Meinung zu äußern und uns zu organisieren. Auch wenn die Rahmenbedingungen alles andere als ideal sind, haben Iraker, ob Frauen oder Männer, ob religiös oder nicht, damit nun zumindest die Möglichkeit ihre Rechte einzufordern. Dies ist die Grundvoraussetzung für geschlechtliche Gleichberechtigung. Wir sind froh dass die Parteien, die Artikel 41 umsetzen wollen, in den Provinzwahlen ganz besonders schlecht abgeschnitten haben. Dies ist zwar nur ein erster Schritt, aber zumindest ist der politischen Elite nun klar, dass das irakische Volk genug hat von ethno-konfessioneller Propaganda und der Instrumentalisierung von Religion.“<sup>61</sup>*

## Quellen und Hintergrundliteratur

Sundus Abass, "Campaigning for Women's Rights in Iraq Today", *Women Living under Muslims Laws, Iraq: Women's Rights Under Attack. Occupation, Constitution and Fundamentalisms*, Occasional Paper 15, December 2006, <http://wluml.org/english/pubs/pdf/occpaper/web-ocp15-e.pdf>

Lesley Abdela, "Iraq's war on women", *OpenDemocracy*, 18/7/2005, [http://www.opendemocracy.net/conflict-iraqconflict/women\\_2681.jsp](http://www.opendemocracy.net/conflict-iraqconflict/women_2681.jsp)

Nadje Al-Ali, *Reconstructing Gender: Iraqi Women between Dictatorship, War, Sanctions and Occupation*, [https://eprints.soas.ac.uk/4862/1/Women\\_and\\_Gender\\_Relations\\_in\\_Iraq](https://eprints.soas.ac.uk/4862/1/Women_and_Gender_Relations_in_Iraq),

Ibid, "Iraqi Women's Rights in Historical Perspective", *Women Living under Muslims Laws, Iraq: Women's Rights Under Attack. Occupation, Constitution and Fundamentalisms*, Occasional Paper 15, December 2006, <http://wluml.org/english/pubs/pdf/occpaper/web-ocp15-e.pdf>

Ibid, "Iraq's women under pressure", *Le Monde Diplomatique*, 5/5/2007, <http://mondediplo.com/2007/05/05iraqwomen>

Ibid, "Contextualizing the plight of Iraqi women", *ISIM*, Herbst 2007, [http://www.isim.nl/files/Review\\_20/Review\\_20-28.pdf](http://www.isim.nl/files/Review_20/Review_20-28.pdf)

Layla Al-Zubaidi und Heiko Wimmen, *No Place Home: Irakische Flüchtlinge zwischen prekärer Sicherheit und gefährlicher Rückkehr*, Juli 2008, <http://www.boell.de/navigation/internationale-politik-3923.html>

Amnesty International, *Iraq: Decades of suffering, now women deserve better*, 22/2/2005, <http://www.amnesty.org/en/library/info/MDE14/001/2005>

Mubejel Baban, "Drafting the Constitution and Family Laws in 1959", *Women Living under Muslims Laws, Iraq: Women's Rights Under Attack. Occupation, Constitution and Fundamentalisms*, Occasional Paper 15, December 2006, <http://wluml.org/english/pubs/pdf/occpaper/web-ocp15-e.pdf>

Faiza Babakhan, "Recommendations for the Iraqi Personal Status Law", *Niqash - Briefings from Inside and Across Iraq*, 31/8/2006, <http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=227&id=1425&lang=0>

Anna Badkhen, "Rape's vast toll in Iraq war remains largely ignored", *Christian Science Monitor*, 24/11/2008, <http://www.csmonitor.com/2008/1124/p07s01-wome.html>

Mazhar Bağli, „Einer für alle, alle für einen: Ehrenmorde gibt es dort, wo die persönliche Identität die der Gruppe ist“, *Kulturaustausch - Zeitschrift für Internationale Perspektiven*, 58/IV, 2008, <http://www.ifa.de/?id=5597>

Nathan J. Brown, "The Final Draft of the Iraqi Constitution: Analysis and Commentary", *Carnegie Endowment for International Peace*, 2005, <http://www.carnegieendowment.org/files/FinalDraftofIraqiConstitution1.pdf>

Isobel Coleman, "Women, Islam, and the New Iraq", *Foreign Affairs*, Januar/Februar 2006, <http://www.foreignaffairs.org/20060101faessay85104/isobel-coleman/women-islam-and-the-new-iraq.html>

Forced Migration Review, *Delivering is never remote: NGO's vital role*, 26, August 2006, <http://www.fmreview.org/FMRpdfs/FMR26/FMR2609.pdf>.

Freedom House, *Country Report Iraq*, <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=173>.

Michel Gabaudan, Bericht der Konferenz *Iraq's Displacement Crisis and the International Response*, Dezember 2007, Center for American Progress und Heinrich Böll Stiftung Washington, <http://www.boell.org/events/documents/hbf%20CAP%20Iraqi%20Refugee%20Crisis%2006Dec2007.pdf>.

Guernica - Magazine of Art and Politics, *First Victims of Freedom: An interview with Iraqi feminist Yanar Mohammed*, Mai 2007, [http://www.guernicamag.com/interviews/326/the\\_black\\_glove/index.php](http://www.guernicamag.com/interviews/326/the_black_glove/index.php)

Human Rights Watch (HRW), *Climate of Fear: Sexual violence and abduction of women and girls in Baghdad*, Juli 2003, <http://www.hrw.org/reports/2003/iraq0703/>

Ibid, *Background on Women's Status in Iraq Prior to the Fall of the Saddam Hussein Government*, Briefing Paper, November 2003.

International Crisis Group (ICG), *Iraq after the Surge II: The Need for a New Political Strategy*, Middle East Report N°75 - 30 April 2008, <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=5418&l=1>

International Organization for Migration (IOM), *Jordan: Increased Domestic Violence among Iraqi Refugees*, März 2008, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4820057f1e.html>

Iraq Legal Development Project (ILDLP), *The Status of Women in Iraq: Update to the Assessment of Iraq's De Jure and De Facto Compliance with International Legal Standards 2006*, Juni 2007, [http://www.abanet.org/rol/publications/iraq\\_status\\_of\\_women\\_update\\_2006.pdf](http://www.abanet.org/rol/publications/iraq_status_of_women_update_2006.pdf).

Karama Movement in the Arab Region, *Report on Refugee and Stateless Women across the Arab Region: The Dream of Return, the Fear of Trafficking and Discriminatory Laws*, 2007.

Ellen Knickmeyer, „Kurds Fault U.S. on Iraqi Charter. Ambassador, in Rush, Pushed Big Role for Islam, They Say“, *Washington Post*, 21/8/2005, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/08/20/AR2005082001202.html>

Michelle Kossel, „Nationalismus, Stammesrecht und Scharia“, *Die Zeit*, 10/12/2004, [http://www.zeit.de/2004/51/frauen\\_irak](http://www.zeit.de/2004/51/frauen_irak)

Doreen Khoury, *The 2009 Iraqi Provincial Elections*, 2009, [http://www.boellmeo.org/download\\_en/Iraqi\\_2009\\_Provincial\\_Elections.pdf](http://www.boellmeo.org/download_en/Iraqi_2009_Provincial_Elections.pdf)

MADRE, *Promising Democracy, Imposing Theocracy: Gender-based Violence and the US-War on Iraq*, 6/3/2007.

Niqash - Briefings from Inside and Across Iraq, *Personal Status Law No. 188 of the Year 1959*, 16/8/2006, <http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=227&id=1392&lang=0>

Ibid, *The Personal Status Law - A Kurdish View*, 27/11/2006, <http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=227&id=1690&lang=0>

Sudarsan Raghavan, "Marriages Between Sects Come Under Siege in Iraq". *Washington Post*, 4/3/2007, [http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/03/03/AR2007030300647\\_2.html](http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/03/03/AR2007030300647_2.html)

Ibid, "Iraqi Women, Fighting for a Voice. Activists Confront Dual Powers of Religion, Tribalism". *Washington Post*, 7/12/2008, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2008/12/06/AR2008120602289.html>

ReliefWeb, *Violence against women in Iraqi-Kurdistan*, 18/5/2005, <http://www.reliefweb.int/rw/rwb.nsf/db900sid/VBOL-6CHEVD?OpenDocument>

Steven Simon, "The Price of the Surge", *Foreign Affairs*, Mai/Juni 2008, <http://www.foreignaffairs.org/20080501faessay87305/steven-simon/the-price-of-the-surge.html>

Lina Sinjab, "Prostitution Ordeal of Iraqi Girls", *BBC News*, 3/12/2007, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/7119473.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/7119473.stm)

United Nations Development Fund for Women (UNIFEM), *Suggestions For Amendments To Iraqi Constitution*, 12/3/2006, [http://www.ncciraq.org/IMG/doc\\_UNIFEM\\_-\\_Suggestions\\_For\\_Amendments\\_To\\_Iraqi\\_Constitution\\_-\\_12Mar06.doc](http://www.ncciraq.org/IMG/doc_UNIFEM_-_Suggestions_For_Amendments_To_Iraqi_Constitution_-_12Mar06.doc)

Women for Women International, *2008 Iraq Report: Amplifying the Voices of Women in Iraq*, <http://www.womenforwomen.org/global-initiatives-helping-women/files/IraqReport.03.03.08.pdf>

Women Living under Muslim Laws (WLUML), *Morocco withdraws reservations to CEDAW*, 18/12/2008, <http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd%5B157%5D=x-157-563308>

Ibid, *Iraq: Sectarian violence forces mixed couples to divorce*, 8/11/2006, [http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd\[157\]=x-157-545599](http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd[157]=x-157-545599)

Ibid, *Iraq: Women resist the return to sectarian laws*, 25/5/2007, [http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd\[157\]=x-157-554306](http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd[157]=x-157-554306)

Katherine Zoepf, "The Reach of War. Iraqi Refugees, in Desperation, Turn to the Sex Trade in Syria", *The New York Times*, 29/5/2007, [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/7119473](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/7119473).

Sami Zubaida, "The Next Iraqi State: Secular or Religious?" *OpenDemocracy*, 13/12/2004, [http://www.opendemocracy.net/conflict-iraqivoices/article\\_1737.jsp](http://www.opendemocracy.net/conflict-iraqivoices/article_1737.jsp)

#### Weitere Quellen:

- Personenstandsgesetz Nr. 188 von 1959 in englischer Übersetzung:  
<http://www.wluml.org/english/news/aba-iraq-personal-status-law-1959.pdf>
- Das irakische Strafrecht Nr. 111 von 1969 in englischer Übersetzung:  
<http://www.niqash.org/content.php?contentTypeID=227&id=2052&lang=0>

---

<sup>1</sup> Für eine ausführliche Diskussion dieser Frage und einen Vergleich der verschiedenen arabischen Personenstandsgesetzgebungen siehe Zubaida, 2004.

<sup>2</sup> Siehe Badkhen, 2008 und Amnesty International 2005.

<sup>3</sup> Human Rights Watch 2003.

<sup>4</sup> Forced Migration Review 2006.

<sup>5</sup> Michel Gabaudan 2007.

<sup>6</sup> Lina Sinjab 2007; Katherine Zoepf 2007.

<sup>7</sup> Iraq Legal Development Project 2007.

<sup>8</sup> Women for Women International 2008.

<sup>9</sup> International Organization for Migration 2008; Amnesty International 2008.

<sup>10</sup> Lesley Abdela 2005.

<sup>11</sup> Bericht des *Iraqi Department of Statistics*, zitiert in Freedom House.

<sup>12</sup> United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (UNOCHR) 2003.

<sup>13</sup> Siehe zum Wandel der Situation und Rolle irakischer Frauen zwischen den 1970er und 1990er Jahren Nadje Al-Ali 2006 und *Reconstructing Gender: Iraqi Women between Dictatorship, War, Sanctions and Occupation*.

<sup>14</sup> Freedom House.

<sup>15</sup> Nadje Al-Ali, *Reconstructing Gender: Iraqi Women between Dictatorship, War, Sanctions and Occupation*.

<sup>16</sup> Zum Ende des Jahres 2000 sind die einst sehr hohen Alfabetisierungsraten von Erwachsenen auf die niedrigsten der Region gesunken. Nur 25% der irakischen Frauen konnten zu diesem Zeitpunkt schreiben und lesen. Siehe UNOCHR 2003.

<sup>17</sup> Refugees International 2003.

<sup>18</sup> Isobel Coleman 2006.

<sup>19</sup> <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/>

<sup>20</sup> Vorbehalte zu CEDAW betreffen Artikel 2(f)-(g) (die sich auf die Abschaffung diskriminatorischer nationaler Gesetze beziehen); Artikel 9(1)-(2) (die sich mit Nationalitätenrechten befassen); und Artikel 16 (der auf eheliche und familiäre Beziehungen fokussiert). Diese Vorbehalte werden damit gerechtfertigt, dass die betreffenden Paragraphen im Einklang mit der *Sharia* umgesetzt werden müssten. Dieses Statement wurde vom CEDAW Komitee stark kritisiert, da ihm zufolge insbesondere die Artikel 2 und 16 zentrale Ziele der Konvention beinhalten, und dass die Wiener Konvention on the Law of Treaties keine Vorbehalte zu Artikeln erlauben, die zentrale Bestandteile des Instruments sind. Zudem hat der Irak wie die meisten arabischen Staaten nicht das wichtige *Optional Protocol* vom Dezember 2000 unterschrieben, durch das Staaten in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Konventionen zur Rechenschaft gezogen werden können. Siehe Iraq Legal Development Project 2007.

---

<sup>21</sup> Siehe für eine englische Übersetzung des Gesetzestexts:

<http://www.wluml.org/english/news/aba-iraq-personal-status-law-1959.pdf>

<sup>22</sup> Mit dieser Regulierung berief man sich u.a auf die im schiitischen Erbrecht angewandte Klausel, die Töchtern im Falle der Abwesenheit männlicher Nachkommen das volle Erbe garantiert. Sunniten hingegen vererben in einem solchen Falle ihrer Tochter nur die Hälfte, während der Rest an männliche Verwandte geht. Sunnitischen Eltern die die Rechte ihrer Töchter schützen wollten blieb daher nichts anderes übrig, als zum Schiismus zu konvertieren, eine noch heute in anderen arabischen Staaten (wie etwa Libanon) häufig geübte Praxis.

<sup>23</sup> Siehe für eine Beschreibung des Zeitraums zwischen 1958 bis 1963 aus erster Hand Mubejel Baban 2006.

<sup>24</sup> Irakische Gesetze sowie Paragraphen der Verfassung konnten jederzeit durch Anordnungen des RCC geändert oder aufgehoben werden.

<sup>25</sup> Mazhar Bağlı (2008), türkischer Soziologe und Experte für „Ehrenmorde“ hält Erklärungsmodelle die sich rein auf Tradition und Religion beziehen für problematisch, da sie persönliche und soziologische Aspekte auslassen. Ihm zufolge muss eine Analyse des Phänomens ein Verständnis von gesellschaftlicher Gewalt gegen Frauen, des sozialen Wertesystems und des Rechtssystems beinhalten. Mildernde Umstände für „Ehrenmorde“ gelten bis heute in zahlreichen Staaten außerhalb der islamischen Welt (wie etwa Argentinien, Ecuador, Guatemala, Peru, Venezuela) und wurden z.B. in Brasilien und Italien erst in den 1980er Jahren abgeschafft. Siehe <http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd%5B157%5D=x-157-555943> und <http://www.wluml.org/english/newsfulltxt.shtml?cmd%5B157%5D=x-157-555943>.

<sup>26</sup> Obwohl z.B. sexuelle Gewalt als Straftat gilt, sieht das Strafrecht – und nicht die *Sharia* – auch vor, dass der Vergewaltiger ein reduziertes Strafmaß erwirken kann wenn er sich bereit erklärt das Opfer zu heiraten. Diese kontroverse und von Feministinnen angeprangerte Regelung ist in der Region weit verbreitet, wenn auch nicht überall häufig angewandt. Im Irak sieht sie vor, dass die Strafe wieder einsetzt, sollte sich der Täter von dem Opfer innerhalb von drei Jahren ohne gesetzliche Begründung scheiden lassen. Befürworter argumentieren dass sie im Interesse des Vergewaltigungsofners entstanden sei, da so die „Ehre“ wiederhergestellt und „Ehrenmorde“ an Verwaltungsofnern vermieden. In der Praxis werden so jedoch patriarchale Machtverhältnisse ebenso institutionalisiert wie mit Vergewaltigung verbundenen Konzepte von Schande, die allein das Opfer betreffen. Siehe für Fälle im Irak, Iraq Legal Development Project 2007.

<sup>27</sup> Zitiert in ReliefWeb 2005.

<sup>28</sup> Lesley Abdela 2005.

<sup>29</sup> Mubejel Baban 2006.

<sup>30</sup> Freedom House.

<sup>31</sup> *maḥkamat al-aḥwal aš-šaḥṣiyya* („Personal Status Courts“).

<sup>32</sup> *maḥkamat al-mawad aš-šaḥṣiyya* („Personal Affairs Courts“) Bei diesen können auch nicht-muslimische Richter den Vorsitz haben.

<sup>33</sup> Der Umgang mit den Personenstandsangelegenheiten nicht-muslimischer Minderheiten kann zwei Formen annehmen. Zum einen können die Regulierungen der religiösen Institutionen konsultiert werden, unter denen eine Ehe geschlossen wurde. Wurde z.B. eine Eheschließung in der Kirche vorgenommen, ist es die Rolle des Gerichts, den Vertrag zu ratifizieren. Hat jedoch einer der Ehepartner das legale Heiratsalter noch nicht erreicht, kann das Gericht die Ratifizierung ablehnen. Sucht ein christliches Ehepaar die Scheidung, wird das Personenstandsgericht sich an die jeweilige Kirche wenden um in Erfahrung bringen ob diese die Scheidung erlaubt. Dem entsprechend wird das Gericht die Scheidung vornehmen oder nicht. Zum anderen können solche Fälle durch Anwendung des irakischen Personenstandsgesetzes behandelt werden. Dieses kommt insbesondere bei Disputen über Besitzstände, Sorgerecht, Vaterschaftsbeweise, Unterhaltszahlungen, Todeserklärung bei Vermisstenfällen, etc. zum Tragen. Siehe Iraq Legal Development Project 2007.

<sup>34</sup> Sami Zubaida 2004.

<sup>35</sup> Nadjie Al-Ali, 2006, S. 4, Hervorhebungen der Autorin.

<sup>36</sup> Siehe Isobel Coleman 2006 und Ellen Knickmeyer, 2005. Die Interpretation dieser Bestimmung fällt unter die Befugnisse des obersten Gerichtshofs, der laut Verfassung auch Kleriker einschliessen kann.

- 
- <sup>37</sup> Sundus Abass 2006, S. 13.
- <sup>38</sup> Wortlaut des Artikel 41 der Verfassung von 2005 in Englisch: "Iraqis are free in their commitment to their personal status according to their religions, sects, beliefs, or choices, and this shall be regulated by law." Siehe International Crisis Group 2008, S. 25.
- <sup>39</sup> Iraq Legal Development Project 2007.
- <sup>40</sup> Zitiert in International Crisis Group 2008, S. 25.
- <sup>41</sup> Laut einer Umfrage von Women for Women International im Jahr 2008, betrachten 88,6 % der befragten irakischen Frauen eine Trennung der Bevölkerung entlang ethnischer, religiöser und/oder konfessioneller Linien als „schlecht“. Women for Women International 2008.
- <sup>42</sup> Im Libanon hat jede konfessionelle Gemeinschaft ein eigenes Ehe- und Scheidungsrecht. Was das Erbrecht betrifft, gibt es ein Gesetz für die "nicht-muslimischen Gemeinschaften". D.h. alle Gemeinschaften außer die sunnitische, schiitische und drusische, haben sich auf eine gemeinsame Erbregelung geeinigt, die am *code civil* ausgerichtet ist. Zuständig dafür sind staatliche, nicht religiöse Gerichte.
- <sup>43</sup> Siehe Women Living under Muslim Laws 2006.
- <sup>44</sup> Sudarsan Raghavan 2007.
- <sup>45</sup> Michelle Kossel 2004.
- <sup>46</sup> Siehe Steven Simon 2008.
- <sup>47</sup> Isobel Coleman 2006, S. 28-29.
- <sup>48</sup> United Nations Development Fund for Women (UNIFEM) 2006.
- <sup>49</sup> Im Dezember 2008 hob Marokko seine Vorbehalte gegenüber CEDAW auf. Damit ist Marokko das einzige arabische Land, das CEDAW in Gänze ratifiziert hat. Siehe *Women Living under Muslim Laws* 2008.
- <sup>50</sup> Isobel Coleman 2006, S. 25.
- <sup>51</sup> Siehe für einen ausführlichen Abgleich irakischer Gesetzgebung mit internationalen Menschen- und Frauenrechtskonventionen, Iraq Legal Development Project 2007.
- <sup>52</sup> Iraq Legal Development Project 2006, S. 6.
- <sup>53</sup> Der Frauenrechtlerin Sundus Abass (2006) zufolge kam die verfassungsrechtliche Frauenquote rein durch die Lobbyarbeit der irakischen Frauenbewegung zustande, da Paul Bremer und die amerikanischen Besatzer gegen die Festschreibung einer Frauenquote in der Verfassung waren. Auch Lesley Abdela (2005) bemerkt dass entgegen der Bemühungen irakischer Frauen, eine Quote von 50% auf allen lokalen und nationalen Regierungsebenen sowie in allen mit der Ausarbeitung der Verfassung befassten Räten zu erreichen, Frauen in allen von der *Coalition Provisional Authority* (CPA) mit UN-Unterstützung eingerichteten Institutionen und Gremien stark unterrepräsentiert waren. Dies galt für die irakische Übergangsregierung (IIG) und für den Irakischen Regierungsrat (IGC) in dem von 25 Mitgliedern nur 3 Frauen waren. Frauen waren auch vom Entwurf des des Übergangsadministrationsrechts ausgeschlossen. Nur eine sehr kleine Anzahl von Frauen wurde für die lokalen Regierungsräte ernannt und keine einzige Frau wurde als Gouverneur oder Vize-Gouverneur ernannt.
- <sup>54</sup> Isobel Coleman 2006.
- <sup>55</sup> Im Jahr 2006 befragte irakische Frauen gaben an, dass die Justiz noch stark als „Bereich der Männer“ wahrgenommen werde. Viele Frauen gaben auch Sicherheit als Grund von, warum Frauen von Richterposten ausgeschlossen würden. Es gibt jedoch auch starke geografische Unterschiede in der Partizipation von Frauen im Justizwesen: während in städtischen Gegenden und weniger konservativen Provinzen Frauen in der Justiz stärker vertreten sind, gibt es in konservativen Provinzen noch massiven Widerstand. Siehe für eine detaillierte Diskussion Iraq Legal Development Project 2007.
- <sup>56</sup> Iraq Legal Development Project 2007.
- <sup>57</sup> Sudarsan Raghavan 2008.
- <sup>58</sup> Sudarsan Raghavan, 2008.
- <sup>59</sup> Sundus Abass 2006, S. 13.
- <sup>60</sup> Siehe Doreen Khoury, 2009.
- <sup>61</sup> Gespräch mit Hanaa Edwar, Geschäftsführerin der *Iraqi Al-Amal Association*, im März 2009.